

Kindergartenbedarfsplan 21/22

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: Februar 2021

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.02.2021)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	4
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	6
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 21/22	6
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	8
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 21/22	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	12
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2021	13
7. Prognose	14
Anlage 1	Anzahl der Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden
Anlage 2 -2m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 21/22
Anlage 3	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Inklusion von Kindern mit Förderbedarf und die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und trat zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und die qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten

Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Abweichend davon können gem. § 6 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz, Abs. 2 erfüllt sind.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2021 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 06. November 2020 anzumelden.

Die von den Leitungen der Kindertageseinrichtungen geführten Anmelde Listen wurden zum 13. November 2020 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2021/22 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2021 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2021/2022, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergibt:

In den Kindertagesstätten Don Bosco und den Neye Spatzen wird zum 01.08.2021 jeweils eine Gruppe der Gruppenform II in Betrieb genommen. Damit entstehen jeweils 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zum neuen Kitajahr.

In den anderen 12 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths werden zum Kindergartenjahr 21/22 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Für Kinder mit Förderbedarf werden je nach Modell der Einrichtung, Fachkraftstunden aufgebaut oder die Gruppenstärke um einen Platz reduziert.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 20. Januar 2021 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2021/22 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1m entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	379	137	516
III Thier	38	6	44
IV Kreuzberg/Kupferberg	73	12	85
V Klaswipper/Dohrgaul	77	20	97
gesamt	615	187	802

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 21/22

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 20.11.2020 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) wieder um 13 Kinder gestiegen. (Im Vorjahr war sie um 10 Kinder gestiegen.)

Kinder ab 3 Jahre: Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **106,6 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für Kinder über 3 Jahre, die zuziehen, vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch 26 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2021 zur Verfügung.

Kinder im Alter von 2 Jahren: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von zwei Jahren ist laut Anmeldungen auf 84 % (2020/2021 = 75 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 175 Plätze würden benötigt. Es stehen 150 Plätze zur Verfügung. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 72,1 % (2020/2021 = 75 %) gedeckt werden. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen gesucht, über einen Antrag beim LVR auf eine vorzeitige Aufnahme auf einen Platz für Kinder über 3 Jahre oder in der Tagespflege.

Kinder im Alter von einem Jahr: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von einem Jahr ist laut Anmeldungen auf 24 % (2020/2021 = 16 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 46 Plätze würden benötigt, zurzeit stehen aber nur 37 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen z.B. in der Tagespflege gesucht.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2021/22 ein Platzangebot von 45 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

Kinder unter 3 Jahren: In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2021/22 eine Versorgung von insgesamt **40,8%** (2020/2021 = **37,5 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **61,7%** (2020/2021 = **56,6 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung Ü3
I Wipperfeld	23	48	208,7%
II Zentrum	374	379	101,3%
III Thier	35	38	108,6%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	66	73	110,6%
V Klaswipper/Dohrgaul	79	77	97,5%

gesamt	577	615	106,6%
---------------	------------	------------	---------------

	Kinder U3 (1+2 Jahre)	Plätze U3	Versorgung U3
I Wipperfeld	33* (26)	12	36,4% (46,2%)
II Zentrum	361* (241)	137	38,0% (56,8%)
III Thier	40* (23)	6	15,0% (26,1%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	69* (47)	12	17,4% (25,5%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	110* (66)	20	18,2% (30,0%)
gesamt	613* (403)	187	30,5% (46,4%)
Kindertagespflege		45	7,3% (11,2%)
gesamt	568 (376)	232	40,8% (61,7%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.20 – 31.10.21

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	16	246	158	420
II	U3	2	41	27	70
III	3 – 6 Jahre	9	161	142	312
gesamt		27	448	327	802
Anteil		3%	56%	41%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 21/22:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.408,22 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.614,76 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	11.058,85 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	13.586,62 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.385,18 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.581,43 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	5.024,71 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.761,58 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.825,80 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen (KmB)

	Kindpauschale in Euro
Ü3	22.037,70
U3	23.576,78
U3 Ilc	25.447,40

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 21/22

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	16	6.408,22 €	102.531,52 €
Ib	245	8.614,76 €	2.110.616,20 €
Ic	152	11.058,85 €	1.680.945,20 €
II a	2	13.586,62 €	27.173,24 €
II b	40	18.385,18 €	735.407,20 €
II c	27	23.581,43 €	636.698,61 €
IIIa	9	5.024,71 €	45.222,39 €
IIIb	159	6.761,58 €	1.075.091,22 €
IIIc	140	9.825,80 €	1.375.612,00 €
KmB Ü3	11	22.037,70 €	242.414,70 €
KmB U3	1	23.576,78 €	23.576,78 €
gesamt: Kindpauschalen	802		8.055.289,06 €
Planungsgarantie (PG)			29.425,01 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			64.251,27 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			8.163.965,34 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,39 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,29 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2021/22 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			
Kindpauschalen	1.098.266,83 €	6.957.022,23 €	8.055.289,06 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.215,27 €	79.215,27 €
gesetzlicher Zuschuss	960.983,48 €	6.307.895,14 €	7.268.878,62 €
Ertrag			
Landesmittel (kommunal -3%)	508.555,26 €	2.799.963,92 €	3.308.519,18 €
Landesmittel Miete und	0 €	31.745,51 €	31.745,51 €

Waldgruppe			
Ertrag gesamt	508.555,26 €	2.831.709,43 €	3.340.264,69 €
Ergebnis	452.428,22 €	3.476.185,71 €	3.928.613,93 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **8.163.965,34 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **7.268.878,62 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **895.086,72 €** dar.

5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	45
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	9

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 21/22 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.118,20 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.208,41 Euro.

In Wipperfürth sind aktuell 7 Tagespflegepersonen tätig. Zwei weitere Personen befinden sich in der Qualifizierung und werden zum 01.08.2021 mit der Betreuung starten können. Insgesamt sind zurzeit 35 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, davon 2 in Randzeiten. Dazu werden 6 Kinder aus Fremdbezirken betreut. (Rückmeldung des TM, Stand 31.12.2020)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätze in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden können.

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet im ersten Halbjahr 2021 insgesamt 12 Fortbildungsangebote für qualifizierte Tagespflegepersonen zu unterschiedlichsten Themen an. Zusätzlich sind für das Jahr 2021 insgesamt 4 Informationsveranstaltungen für Interessierte geplant, die überlegen, einen Qualifizierungskurs als Tagespflegeperson zu beginnen.

Zwei Qualifizierungskurse beginnen im ersten Halbjahr. Ein Qualifizierungskurs aus 2020 wird bis März fortgesetzt.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 45 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können seit dem 01.08.2020 auch nachmeldet werden. Ebenso können auch Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Das Jugendamt erhält eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2021

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 15. Dezember 2020 in dem Haushaltsplanentwurf 2021 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 02. März 2021 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die unter § 37 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Verbraucherpreisindex. Für das Kindergartenjahr wurde die Erhöhung mit dem Rundschreiben des LVR am 04. Januar 2021 mitgeteilt. Für das Kindergartenjahr 21/22 ergibt sich eine Erhöhung von 0,83% der Kindpauschalen.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemäß § 37 festgelegten jährlichen Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex, die Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarf und der Inbetriebnahme der neuen Gruppe der GFII in der Kita Don Bosco, ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 21/22 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von rund 202.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 84.167 Euro (5/12 von 202.000 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2021 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich, durch die in § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und der Veränderung der Betreuungsstruktur durch die neue Gruppe, die Kosten im Kindergartenjahr 21/22 um 93.358,01 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 38.899,17 Euro (5/12 von 93.358,01 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die in §37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und geringfügiger Veränderungen der Betreuungsstruktur die Kosten im Kindergartenjahr 21/22 um 16.620,96 Euro. Für das Haushaltsjahr 2021 bedeutet

dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 6.925,40 Euro (5/12 von 16.620,96 Euro).

Diese Kosten der beiden städt. Kindertagesstätten wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2021 einkalkuliert.

7. Prognose

Für die Planung der nächsten Jahre, mit dem Anspruch ausreichende Betreuungsplätze auch unterjährig anbieten zu können, aber Leerstand zu vermeiden, müssen Veränderungen wie Zuzüge durch die Erschließung neuer Wohngebiete, wirtschaftliche Faktoren oder vermehrte Aufnahme von Familien mit Migrationshintergrund im Blick gehalten werden.

Das Neubaugebiet Reinshagensbusch/Neyesiedlung steht in diesem Jahr zur Erschließung an. Dort werden bis zu 40 Grundstücke bebaut. Nach Rücksprache mit der Abteilung der Stadtentwicklung gibt es ansonsten keine weiteren, größeren Erschließungsvorhaben. Im Kirchdorf Kreuzberg beständen noch Optionen, die aber momentan ungeklärt sind.

Es zeichnet sich ab, dass sich die Geburtenzahlen auf einem ähnlichen Stand wie im vergangenen Jahr weiterentwickeln. Eine Prognose bezüglich der Auswirkung der Coronapandemie auf die Geburtenzahlen ist zurzeit nicht möglich.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ist steigend. Da auch die Kinder über 3 Jahren weiterhin betreut werden müssen und ein Absinken der Geburtenzahlen nicht zu verzeichnen ist, muss auf Umwandlungen im größeren Rahmen verzichtet werden.

Wie sich schon im Vorjahr die kath. Kita St. Nikolaus, im kommenden Kitajahr 21/22 die Kita Don Bosco und die Kindertagesstätte Neye Spatzen aufstellen, wird es in Zukunft nötig sein, dass sich die Kindertagesstätten in altersgemischte Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren verwandeln. Diese Entwicklung wurde durch die Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und die Systematik der finanziellen Förderung durch Kindpauschalen im Jahr 2008 angestoßen.

Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen für jüngere Kinder auch in der Zukunft zu decken, sind teilweise Um-/oder Anbauten nötig, um das geforderte Raumprogramm vorzuhalten.

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung werden verschiedene Möglichkeiten geprüft, Erweiterungen in Kindertagesstätten durchzuführen. Das Land NRW stellt seit 2019 weitere Fördermittel zum investiven Ausbau für alle Kinder unter 6 Jahren zur Verfügung.

Ein Neu-/Anbau wird mit 33.000 pro Platz gefördert. Bei Um- und Ausbau beträgt der Zuschuss 15.000 Euro. Ein Eigenanteil von jeweils 10 % wird vorausgesetzt.

Es bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, in erster Linie Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen. Um anderen Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, Plätze für Kinder über drei Jahren in Plätze für Kinder unter 3 Jahren umzuwandeln, müssen aber auch Plätze für Kinder über 3 Jahren berücksichtigt werden. So ist es also durchaus denkbar, die Planung einer neuen Tagesstätte mit drei Gruppen für Kinder von 0 bis 6 Jahren in den Blick zu nehmen. Der Fokus liegt dabei auf innenstadtnahen Standorten.

Dazu sollten möglichst konkrete Geburtenzahlen für den Jahrgang 01.08.2020 bis 31.07.2021 vorliegen. Die erste Hochrechnung mit den Geburtenzahlen vom 01.08.2020 bis 31.12.2020 liegt mit 83 im durchschnittlichen Bereich. Hochgerechnet auf ein Jahr muss mit einem Jahrgang von 199 Kindern gerechnet werden.

Folgende Optionen zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze bei steigender Inanspruchnahme sind geplant:

- 1. Bezirk Kreuzberg/Kupferberg:** In Kreuzberg leben verhältnismäßig viele Familien mit Kindern im Kindergartenalter. Nicht alle Kreuzberger Kinder können vor Ort einen Kitaplatz erhalten. Ein Anbau an die kath. Kindertagesstätte St. Raphael ist nicht möglich, da das Außengelände zu klein ist. Möglichkeiten eines Anbaus sind aber an der Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“ in Kupferberg gegeben. Der Träger ist bereit, das Gebäude zu erweitern und eine Gruppe der Gruppenform II anzubauen. Dadurch entstehen 10 Betreuungsplätze für Kinder im Alter unter 3 Jahre und zusätzlich, in den vorhandenen Gruppenformen I und III, 2 Plätze für Kinder über 3 Jahre. Die AWO als Träger bittet um Übernahme des Eigenanteils durch die Hansestadt Wipperfürth (siehe TOP 1.5.2).
- 2. Bezirk Innenstadt:** Um für den Bezirk Innenstadt weitere Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, wäre ein Anbau einer GF II an der kath. Kindertagesstätte Hämmern sinnvoll. Das Außengelände ist ausreichend groß, das Gebäude gehört der Hansestadt Wipperfürth. Verhandlungen zu dieser Erweiterung mit dem Erzbistum Köln stehen an. (10 Plätze 0 bis 3 Jahre)
- 3. Ausbau Tagespflegestellen:** Im Dezember wurde eine Pressemitteilung in der BLZ und auf der Homepage platziert, um für interessierte Tagespflegepersonen zu werben. Außerdem bemüht sich das Tagesmütternetz um Tagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen können. Die anteilige Kostenübernahme der Qualifizierung und die gut ausgestaltete Satzung bieten für Tagespflegepersonen in Wipperfürth gute Voraussetzungen. Leider gab es nur eine Rückmeldung, die aber nicht in Betracht kam.
- 4. Planung Neubau:** Die Verwaltung sucht nach einem passenden innerstädt. Grundstück, um eine dreigruppige Kindertagesstätte zu bauen. Investive Förderung durch das Land mit 90% der Kosten bis 1,8 Mill. Euro sind möglich. So werden 55 Plätze von 0 bis Schuleintritt, davon 14 Plätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen. Die verbleibenden 41 Plätze für Kinder über 3 Jahren sorgen dafür, dass in den anderen Kitas Plätze für Kinder im Alter unter 3 Jahren umgewandelt werden können: z.B. DRK-Kindertagesstätte Rasselbande, AWO-Gartenstraße, Thier, Kreuzberg, Klaswipper, Wipperfeld. Über die weitere Planung wird der Jugendhilfeausschuss in den nächsten Ausschusssitzungen auf dem Laufenden gehalten.